OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351605/4/Py/TO

Datum:
Linz, 4. Februar 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__, vertreten durch den Erwachsenvertreter Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.11.2024, GZ: BHLLSO-2015-212793/66-DE, betreffend Feststellung der Leistungshöhe der zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.11.2024, GZ: BHLLSO-2015-212793/66-DE, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages vom 17.10.2024 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs befristet bis 31.12.2024 zuerkannt. Die Leistungshöhe geht aus dem angeschlossenen, einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Berechnungsblatt beginnend mit 17.10.2024 hervor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die im Wege des Erwachsenenvertreters der Bf eingebrachte Beschwerde vom 14.11.2024, mit der zusammengefasst der Antrag gestellt wurde, die Berechnungsgrundlagen neu zu erstellen und den daraus resultierenden Mehrbetrag zur Überweisung zu bringen. Dazu wurde wie folgt vorgebracht:

„In Ihrer Berechnung des Monatsanspruchs, gem. obigen Bescheid, bringen Sie für die Monate November und Dezember 2024 eine freiwillige Geldleistung (=Geschenk) der Eltern, für die keinerlei Anspruchsberechtigung oder Anspruchstitel besteht, als Einkommen „Sonstiges Einkommen" in der Höhe von EUR 350,00 in Abzug.

Zur näheren Erklärung wird festgehalten, dass diese Geldleistung (=Geschenk) eine Leistung zur Unterstützung zur Befriedigung des Wohnbedarfs der leiblichen Tochter für die Dauer des Anspruchs von Frau A__ auf Notstandshilfe vom Arbeitsmarktservice (AMS) war. Mit dem Übertritt in die Erwerbstätigkeit in der Berufsschule C__ (Land OÖ) im Ausmaß von 10 Wochenstunden endet diese freiwillige und anspruchsbefreite Zahlung mit Dezember 2024.

Die Zahlung von EUR 350,00 im November war eine freiwillige Überbrückungsleistung, damit die Mittel zur Abdeckung der Miete verfügbar waren, da zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, ob die Leistung (Sozialhilfe) zuerkannt wird und in welcher Höhe bzw. wann die Zahlung der Sozialhilfe bei positivem Bescheid zur Überweisung gebracht wird, da der Antrag auf Sozialhilfe noch nicht final bearbeitet und noch kein Bescheid zugestellt war.
Diese Zahlung im November wird zurückgefordert und rücküberwiesen.“

Mit 21.11.2024 wurde eine Ergänzung zur Beschwerde eingebracht und Folgendes (ebenfalls wörtlich wiedergegen) angemerkt:

„In Ihrer Berechnung für den Monat Oktober bringen Sie eine Leistung vom AMS „Notstandshilfe“ der Höhe von EUR 863,70 in Abzug. Diese Leistung vom AMS, die im übrigen EUR 898,56 betrug, ist eine Leistung für den Monat September, die im Nachhinein, wie üblich, im Folgemonat ausbezahlt wurde. Daher hat diese Leistung für die Berechnung der Sozialhilfe für Oktober keinerlei Relevanz.

Hingegen ist der Bezug vom AMS „Notstandshilfe'" in der Höhe von EUR 437,92 in der Berechnung für die Höhe der Sozialhilfe in Abzug zu bringen, da Sie für das Monat Oktober 2024 ausbezahlt wurde. Die Leistung für den Monat Oktober, die im Nachhinein, wie üblich, im Folgemonat ausbezahlt wurde, hat für die Berechnung im Monat November wiederum keine Relevanz.

Sie haben diesen gegenständlichen Betrag allerdings für die Berechnung der Höhe der Sozialhilfe im Monat November berücksichtigt.

In der Anlage zu dieser Ergänzung des Einspruchs (Beschwerde) legen wir die beiden entsprechenden Überweisungen des AMS bei, auf denen ersichtlich ist, welchen Leistungszeitraum die Überweisung (Leistungsbezug) betrifft."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt sowie mit Schreiben vom 25.11.2024 die Ergänzung zur Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen haben weder die Behörde, noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht habe, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, österreichische Staatsbürgerin. Sie lebt an der Adresse D__, E-Straße, alleine in einer Mietwohnung.

Die Bf bezieht Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro monatlich und laut den übermittelten Kontoauszügen seit April 2024 eine freiwillige Zuwendung ihrer Eltern in Höhe von 350 Euro monatlich.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.11.2024, GZ: BHLLSO-2015-212793/66-DE, berichtigt mit Bescheid vom 07.11.2024, GZ: BHLLSO-2015-212793/67-PEA, wurde der Bf aufgrund ihres Antrages vom 17.10.2024 ab Antragstellung befristet bis 31.12.2024 eine Leistung der Sozialhilfe in der Höhe

des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie der „Behindertenzuschlag“ gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zugesprochen (Spruchpunkt I.). Zugleich wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Wohnbeihilfe, der Lohn, sonstiges Einkommen und Notstandhilfe einzusetzen sind (Spruchpunkt II.).

Die Bf bekam neben der monatlichen Zuwendung der Eltern in Höhe von 350 Euro, der Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro und dem Lohn ab November 2024 am 04.10.2024 eine AMS-Leistung für den Monat September 2024 in Höhe von 898,56 Euro sowie am 06.11.2024 eine AMS-Leistung in Höhe von 437,92 Euro für den Monat Oktober 2024 überwiesen.

Aus den von der Behörde erstellten und dem Bescheid angefügten Berechnungsblättern geht hervor, dass für den Zeitraum 17.10.2024 bis 31.10.2024 als Einkommen Notstandhilfe in Höhe von 863,70 Euro und Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro zur Anrechnung gelangte.
Für den Zeitraum 01.11.2024 bis 30.11.2024 wurde als Einkommen Notstandshilfe in Höhe 437,92 Euro, Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro, Lohn in Höhe von 241,57 Euro und die Unterstützung der Eltern als sonstiges Einkommen in Höhe von 350 Euro angerechnet.
Für den Zeitraum 01.12.2024 bis 31.12.2024 wurde neben der Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro, Lohn in Höhe von 473,50 Euro die Unterstützung der Eltern als ein Einkommen in Höhe von 350 Euro angerechnet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten auszugsweise:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,

5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.

(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung der monatlichen Unterstützungsleistung der Eltern zur Miete als Einkommen sowie

gegen die Anrechnung der AMS-Leistung (Notstandhilfe) für den Monat September, die im Oktober ausbezahlt wurde und der AMS-Leistung für Oktober, die im November ausbezahlt wurde.

Hinsichtlich der Anrechnung der Unterstützungsleistung der Eltern ist festzuhalten, dass der Einkommensbegriff der Sozialhilfe aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender ist. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.09.1997, 97/08/0017; 18.03.2003, 2001/11/0091).

§ 15 Abs. 1 Oö. SOHAG regelt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter. Demnach unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden keiner Anrechnung, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Den Materialien zu § 15 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich dazu entnehmen, dass darunter z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde zu verstehen sind.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf unstrittig seit mehr als drei Monaten Unterstützungsleistungen in Höhe von 350 Euro monatlich von ihren Eltern erhalten hat. Die an die Bf erfolgte finanzielle Unterstützung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Monaten und fällt nicht in die Ausnahmebestimmungen des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG:

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26.09.2019, Ra 2018/10/0104, zu den mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes unter anderem ausgesprochen, dass die maßgebliche Bestimmung vor dem Hintergrund des im

Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips auszulegen und demgemäß auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite abzustellen ist. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend sind freiwillige Unterstützungszahlungen jedenfalls insoweit anzurechnen, als diese ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung der Mindestsicherung ausschließt bzw. einschränkt.

Zuletzt hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 07.11.2024, Ra 2023/10/0343-8, zu § 15 Oö. SOHAG ausgesprochen, dass selbst einmalige Spenden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Einkommen im Bedarfsmonat bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen sind und dazu nochmals festgehalten, dass dabei die Zweckwidmung der Zuwendung irrelevant ist.

Die regelmäßigen monatlichen Zuwendungen an die Bf in Höhe von 350 Euro wurden daher von der Behörde zurecht bei der Bemessung der Leistungshöhe berücksichtigt.

III.2. Zu den in der Beschwerde angeführten Anrechnungen der AMS-Leistungen wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.07.2023, Ro 2021/10/0005, verwiesen, in dem er ausführt:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe darauf hingewiesen, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel ist, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.09.1994, 93/08/0001; 29.02.2018, Ra 2016/10/0055; 26.09.2019, Ra 2018/10/0199, mwN). Die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ ist in Zweifelsfällen anhand einer „Zufluss-betrachtung“ durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnittes nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (vgl. VwGH 25.05.2018, Ra 2017/10/0135; VwGH 29.09.2022, Ra 2012/10/0039).“

Das Höchstgericht hat etwa zur Frage der Auszahlung einer Abfertigung ausgeführt, dass der zugeflossene Abfertigungsbetrag im Bedarfsmonat als Einkommen bei der Gewährung der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist (vgl. neuerlich VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0199). Im angeführten Erkenntnis vom

18.07.2023, Ro 2021/10/0005, wurde ausgesprochen, dass selbst für den dort zu beurteilenden Fall, nämlich dass einem Antragsteller nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Konsumation des Lohns zur Verfügung stand, ein am 31. März tatsächlich zugeflossene Lohn im März als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Im Sinne der genannten Ausführungen hat somit die belangte Behörde die am 04.10.2024 am Konto der Bf eingegangene AMS-Leistung in Höhe von 898,56 Euro zurecht als Einkommen der Bf für den Monat Oktober und die am 06.11.2024 eingegangene AMS-Leistung in Höhe von 437,92 Euro zurecht im Monat November als zu berücksichtigende eigene Mittel angerechnet.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny